

Gu

32

8321. 1937

Einige
und an den
MAGISTRAT
der Stadt
Greifswald



Von sämtlicher Evangelischen
Bürgerschaft und Communen
dieselbst/

IN CAUSA RELIGIONIS,
Bey der
Kaiserlichen Hochansehnlichen
Executions-Commission
in Vortrag zu bringen
übergebene

ju 32

GRAVAMINA.



Anno 1707.

Königl. Preuss. Landw. u. Forstw. Min.	
O. T. v. Gleiwitz	
Sygn.	3646

Der Evangelischen Breslauischen Commun und Bürgerschaft eingegebenes Schreiben an den Magistrat in Causa der Religions-Gravaminum.

P. P.

Die allerhöchste Clemenz, mit welcher Ihro Kays. Maj. ac. Unser allergnädigster Kays. König und Herr/ Herr/ in puncto wegen Restituirung des freyen Exercitii Religionis Augustanae Confessionis das wertheste Schlesien angeblicket/ ist so vielen erfreueten Gemüthern und treugehorsamsten Evangel. Unterthanen der gestalt bekannt/ daß es etwas überflüssiges seyn würde/ Ew. Hoch. Adl. Gestr. dessen allererst aus denen dißfalls ergangenen allergnädigsten Rescriptis Casareis erinnerlich zu machen. Nachdem nun in der zwischen allerhöchst gedachten Ihro Kays. und Kön. Maj. und Ihro Maj. dem König in Schweden geschlossenen und beliebten Convention unter andern der Stadt Breslau gang besonders erwühnet wird/ und folglich auch wir aus Ew. Hoch. Adl. Gestr. bishero mehr als väterlichem höchstschätzenden Sorgfalt die feste Hoffnung schöpfen können/ daß Ew. Gestr. als Patres Patriæ, insonderheit bey dieser Angelegenheit ein wachsames Auge vor das Wohlsenn der allhiefigen Evangelischen Bürgerschaft haben/ und bey der erwartenten Hochlöbl. Kays. Executions-Commission die nöthigen Gravamina einbringen werden/ so haben doch auf Veranlassung derer Zunfften und Zeichen sub Lit. A. & B. dieses unser Supplicatum hiermit überreichen und folgendes mit Wenigen vorstellen wollen/ & quidem

I. Daß als der Friede Anno 1648. zu Osnabrück und Münster geschlossen/ in dem Instrumento pacis dem Artic. V. inseriret worden/ daß die Stadt Breslau/ ratione des freyen Exercitii Religionis Evangel. daselbst insonderheit beobachtet sey/ nichts destoweniger hat die Erfahrung gelehret/ daß von denen damaligen Reformation-Commisariis die zu der Stadt gehörigen Dörffer/ nemlich Domschau/ Treschen und Strahlitzsch/ in Rumbölschen Weichbilde gelegen/ wie in gleichen Rumberg/ Schwabsch und Proßsch der Reformation unterworfen und die daselbst verhandenen Kirchen mit Catholischen Geistlichen besetzt worden.

II. Ist Ew. Hochadl. Gestr. zur Gnüge bekannt/ daß vermöge uhralter privilegiorum & quidem Caroli IV. divæ memoriæ diese Stadt dergestalt versichert sey/ daß keine Geistliche Personen einigen fundum allhier acquiriren sollen/ so/ wenn nachgehends hierwieder etwas decretiret ist/ die allergnädigste Versicherung beygefüget worden/ daß es der Stadt zu keiner Präjudiz gereichen/ noch von andern zur sequel gezogen werden/ solchen nichts desto weniger hat die Geistlichkeit viele Bürgerliche Häuser in Besitz genommen/ ja gar ohnerachtet die Catholici allhier ohne dem mit Kirchen auf das gnüglichsste versehen sind/ post tempora Pacificationis Osnabrugensis bürgerliche fundos in Klöster verwandelt/ gestalt denn Anno 1671. das Kloster zu St. Hedwig/ Anno 1684. das Kloster auf der Hunde-Gassen/ Anno 1686. das Urseliner Kloster auf solche Art erbauet/ und die fundi Civici in Geistliche Hände gebracht sind/ wie denn auch

III. Post Pacificationem Osnabrugensem und nicht oben vor allzulanger Zeit unser allhiefiges Evangelisches Consistorium ziemlich viel erduldet/ ja wohl gar desselben Abolirung incaminiret worden/ da doch dasselbige die glormwürdigsten Kays. Ferdinandus I, Maximilianus II, Rudolphus II, Matthias, Ferdinandus II, Ferdinandus III, & Leopoldus I, wie Ew. Hochadl. Gestr. dieses alles gemöglichs/ als Uns bekannt/ auf das allergnädigste und kräftigste durch die allermildest ertheilten Privilegia und erfolgte Confirmationes manuteniret. Ferner und

IV. Wohnet ieder männiglich annoch in frischem Andencken bey/ daß unsers allerunterthänigsten Glebens und Bittens ohngeachtet/ dennoch post præfata tempora Pacificationis Osnabrugensis eine Universität allhier etabliret worden sey; Obgleich Ihro Kays. und Königl. Maj. Ferdinandus III. glormwürdigsten Andenckens bey Introducirung derer Patrum Societatis Jesu Anno 1643. ermeldte Patres Anfangs nicht einmal in die Stadt aufnehmen

men wollen/sondern sie ausser der Stadt auf dem Sande anweisen lassen/zu geschweigen/dasß Breslau/als eine Handlungs-Stadt/ohnedem zu dieser Universität ganz unbequem/indem die vielen Exemptiones, Turbationes und Befreyungen / so die Universitäts-Verwandten prärendiren/und unzählbare Incommoditäten unter Studenten/Kauff-Dienern und Handwercks-Gesellen aber äußerste Beschwerlichkeiten verursachen/ und dannhero der Herzog zu Braunschweig und Magistrat zu Nürnberg/ohnachtet an beyden Orten einerley Religion ist/dennoch in gedachten grossen Städten die Universität nicht fundiret haben / massen der erstere die Universität nach Helmstädt/der andere aber nach Altdorff/ als kleine und zum studieren bequeme Derter/ gelegen.

V. Haben sie ebenfalls/welches dem geschlossenen Osnabrügischen Friedens-Schlusse/ia dem Colobratischen Vortrag schnurstracks zu wieder/die Pfscher und Stöhrer / auf der Geistlichen Jurisdiction, so wohl inn als ausser der Stadt / aufs häufigste vermehret/ und hierdurch der allhiefigen Bürgerschaft unzählbare Trangseligkeiten zugezogen/ ja viele zu denen Contribuendis Civicis unfähig gemacht/auch endlich gar ruiniret/da im Gegentheile deroglichen Personen (anderer Catholischen Bedienten/die sich denen Oneribus personalibus vornemlich entziehen sezo zu geschweigen//) dem Publico nichts beytragen / und das Käys. Interesse vielmehr hindern/als befördern/wie insonderheit Ew. Gestreng. dergleichen Querelen in dem von einer löbl. Kretschmer-Zunft sub Lit. B. eingerichten Memorial zur Gnüge deduciret finden.

VI. Ist nicht allein von denen hiesigen Zunft-Altesten allbereits tempore Pacificationis Osnabrugensis, sondern schon vor uhraltten Zeiten dieses Recht ruhig exerciret worden/ dasß/wenn einer oder mehr aus ihrem Collegio abgestorben/selbige andere an der verstorbenen Stelle zu Altesten frey und ungehindert eligiret und ein Mehrers nicht gethan / als von E. Hoch-Edl. Gestr. Rath die Confirmation gebethen ; Nichts destoweniger hat man diese ruhige Possession der bishero exercirten Freyheit in eligendis Senioribus dergestalt turbiret/dasß bey vorgessener Vacanz einige dergleichen Senioratus verschiedene Catholische Meister/ob sie gleich die allerjüngsten gewesen und die erforderliche Qualität zu einem Altesten nicht an sich gehabt/potenter eingeschoben sind.

VII. Ist bekannt / dasß wenn von denen verheyratheten Personen eine der Evangelischen Religion zugethan gewesen / man die aus dergleichen Ehe erzeugten Kinder ohne Unterscheid zu der Catholischen Religion habe auferziehen müssen / ohnerachtet gleich ein Evangelischer Vater / utpote caput familiae nach allgemeinen Rechten auch in hoc casu Religionis patriam potestatem über seine Kinder hat / uti hoc solide deducit & decretis Camerae Imperialis illustrat Hünefeldt in Mediat. de Juribus & potest. Parent. circa Relig. Liber. Section. 2. C. 2. §. 5. Dn. ab Andler Jurispr. Publ. & Privileg. Libr. I. Tit. 6. No. 7. seqq. Ja es hat sich

VIII. Post Pacificationem Osnabrugensem vielfältig mahl zugetragen / wenn einige unter die Geistl. gehörige Manns-Person ein unter der Stadt Jurisdiction lebendes Weibes-Bild heyrathen wollen / so hat man denenselben keine Copulationem Sacerdotalem durch einen Evangelischen Priester verstattet / sondern noch darzu / wenn die Contrahenten bey ihrem Propos verblieben / die Capitulation wieder annulliret / und die Copulatos aufs empfindlichste bestraffet / da doch sonst die Jura Canonica auf die Idoneitatem & Inidoneitatem eines Parochi in dergleichen Fall nicht so gar genau Reflexion machen / pauca quæ habet Zoësius Comment. ad Decretal. de Claudef. Desponsationibus No. 15. wie denn auch

IX. Diejenigen / so zu der Evangelischen Religion zeithero getreten / das Land haben quittiren / oder dessen Anverwandten nach eines dergleichen Conversi Tode erfahren müssen / dasß man dem Defuncto honestam Sepulturam mit denen üblichen Leichen-Ceremonien verweigert hat. Weil nun Ihro Käyserl. und Königl. Majestät die Freyheit des Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis aller gnädigst verstaten wollen / wir auch der allerunterthänigsten Hoffnung leben / dasß diese allermildeste Freyheit ad hunc passum wird extendiret / und gleich einem Evangelischen zur Catholischen / also auch einem Catholischen zur Evangelischen Religion / wiewohl es sehr selten geschicht zu treten / nicht verschrencket; Vielweniger die vorhero denegirte honesta Sepultura ferner gehindert werden / gestalt denn auch diese Concessio sepulturæ honestæ indistincte denen Evangelischen in art. 5. §. 35. Pa-

Cif. Osnabrug. vorbehalten / ille enim honesta sepultura tantum privandus , qui Religionem legibus Imperii rejectam fovet . Dickherr, Consult. ad dict. Imper. Instr. pac Osnabrug. d. art. 5. §. 35. über dieses und

X. Sind nicht gleich post tempora sapius nominata Pacificationis Osnabrugensis, sondern allererst Anno 1662. die öffentlichen Processiones allhier wiederum aufs neue introduciret worden / vorhero aber haben ebenfalls die Catholici ohne dergleichen Umgänge ihr Exercitium Religionis und Devotion mit vollkommenem Vergnügen abgewartet / alldiemeiñ nun diese Stadt eine Festung ist / so können dergleichen Processiones durch alle beliebige und unter andere Parochial-Kirchen gehörige Gassen / ja gar durch die Stadt-Thore nicht gebilliget werden / massen denn auch in denen ganzen Catholischen Orten und Festungen nicht zulässig ist / daß dergleichen volkreiche Processiones, wie sich allhier ereignet / durch die Thore und Brücken dörfen gehalten werden / iedennoch aber muß man hier in Breslau bey der Procession in Festo Corporis Christi etliche tausend Mann auf einmal / sonderlich im Rückwege ganz promiscue auf die Brücken lassen / welche entweder durch äußerliche Ueberrumpelung / oder durch insicirte Personen / da man mit Examination dergleichen Personen nur würde verspottet werden / unserer Stadt grosse Gefahr zuziehen könnten / welches wir / als denen die Stadt-Thore so hoch befohlen / gegen Thro Kaysers- und Königl. Majestät schwer zu verantworten haben / ja unsere Religions-Freyheit periclitiret werden würde / weiln so wohl denen Catholicis, als uns bewußt / daß man sich bey der libertate Religionis ruhig verhalten solle / und erinnern wir uns annoch ganz wohl / was zu Thoren / ja gar in der Kaysersl. Residenz-Stadt Wien sich zugetragen / als worvon die damahls regierende Kaysersl. und Königl. Majestät Leopoldus Primus gloriwürdigsten Andenkens Anlaß genommen die Processiones zu untersagen.

XI. Ist bey dergleichen sehr volkreichen Procession, die ohne dem mit vielen Wachen travagliret und mit überhäufften Geldgebern höchst beschwerte Bürgerschaft post tempora Pacificationis Osnabrugensis auch hierinnen graviret worden / daß man die Gemölbe / Krahmen / Bauden / Läden und Keller imperative zuschliessen müssen / da doch bey ieszigen Nahrungslosen und bedürfftigen Zeiten ein ieder mit denen Seinigen sich ehrlich zu ernehren / nicht einen Augenblick zu versäumen hat.

XII. Ist Ew. Hochadel. Gestr. zur Gnüge bekannt / was massen auf Seiten derer Catholicorum unter deroselben Kirchen unlängst eine gewisse Eintheilung gemacht / die Jura Parochialia distribuiret / auch per diploma affixum publiciret worden sind / welche Eintheilung / so / was unsere Kirchen nicht graviret / uns nicht angehet / alldiemeiñ man aber exdiplomate publice promulgato ejusque tenore einiger massen abnehmen können / daß diese Eintheilung der Jurium Parochialium biß auf andere Zeit geschehen / würde nur in calum, daferne über kurz oder lang eine andere Einrichtung abgefasset werden solte / derer allhiefigen Evangelischen Kirchen Interesse, und daß ihnen der Kirchen nachfolgenden Abfassung zu nicht dem allergeringsten præjudicio gereiche / in Consideration zu ziehen seyn.

XIII. Wann denn nun ex deductis gnüglih erhellet / daß dieses / was igo von uns berühret / post Pacificationem Osnabrugensem allhier introduciret worden sey / hingegen aber allerhöchst gedachte Thro Kaysersl. und Königl. Maj. in dero leztthin allergnädigst verliehenen Religions-Freyheit Artic. Primo allermildest erkläret / daß / was wieder den wahren Verstand des Osnabrückischen Frieden-Schlusses neuerlich anzutreffen / oder eingeführet worden / corrigiret werden solte ; über diß auch höchst mentionirten Thro Kaysersl. und Königl. Majest. an Conservation und Flor dieser Stadt / womit dieselbe an ihren Freyheiten und Privilegiis, so wohl in Ecclesiastico als politico statu möge gelassen / oder bey denen vorgefallenen Veränderungen in vorigen Stand / wie er tempore sapius dicta Pacificationis Osnabrugensis gewesen / allergnädigst gesetzt werden / gar viel gelegen. Als ersuchen Ew. Hochadel. Gestr. wir hiermit gehorsamst / dieselben geruhen bey der obhangenen Executions-Commission unsere aniego obgedachte Erinnerungen in hochgeneigte Consideration zu ziehen / und effectuiren zu helfen / daß

I. Die zur Stadt gehörigen Kirchen zu dem Evangelischen Gottesdienst wieder gebracht / wie in gleichen

II. Die bürgerlichen und in geistliche Hände gekommene Fundi der Stadt mögen restituiret werden / und die Aufbaung mehrer Catholischen Kirchen und Klöster kräftig inhibiret /

III. Das Evangelische Consistorium bey seinen Privilegiis beständigst manuteniret /

IV. Die Universität an einen bequemen Ort transferiret /

V. Die Pfücher und Stöhrer auf geistlicher Jurisdiction eradiciiret /

VI. Die Freyheit in Erwählung eines Aeltesten unverschrencket concediret /

VII. Der Vater in seiner Auferziehung der Kinder zu dem Evangelischen Glauben / ohnerachtet dessen Ehe-Consortin der Catholischen Religion zugethan / conserviret / wie in gleichen

VIII. Denen Desponsatis, ob gleich eines von ihnen Catholisch ist / dennoch die Freyheit / die Priesterliche Einsegnung bey einem Evangelischen Prediger zu suchen / gegeben; Im Gegentheile aber alle Annullationes der gleichen Evangelische Priesterlichen Einsegnungen gänzlich annulliret und aboliret; Denn auch

IX. Ihren Catholisch-gewesenen / nachgehends aber zu der Evangelischen Religion getretenen Personen die honesta sepultura mit denen üblichen Ceremonien vollkommen erlaubt / hingegen die Processiones mit so einer überhäufften Menge Volckes durch die Stadt-Thore restringiret und

X. Die Zuschliessung derer Gewölbe / Krähmer / Bauden / Laden und Keller ferner nicht durante processione injungiret; noch auch eine etwan eventualiter erfolgende andere Einrichtung ratione Jurium Parochialium, denen Evangelischen Kirchen zum Nachtheil eingeführet / sondern ista jura integra & salva conserviret werden. Gleich wie nun unser allerseits gehorsamst gethanes peticum, theils in Pacificatione Osnabrugensi und denen von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Allergnädigst verstatteten Religions-Freyheiten / auch denen darob ergangenen Clementissimis Rescriptis wohl und fest gegründet; also wollen wir uns auch hochgeneigtester deferirung getrösten / und hiervor Lebenslang verharren

Eu. Hoch-Adl. Gestr. 2c.

Nachtrag.

W anders Eu. Hoch-Adl. Gestr. nicht ungeneigt aufnehmen wollen / daß wir allbereit unser Anliegen in puncto des von Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Allergnädigst verstatteten freyen Exercitiis Religionis Augustanae Confessionis in zwölf numeris vorgestellt / man noch einen kleinen Zusatz beysügen möge / so berichten wir dasjenige / was in dieser unser Deduction vor nicht angebracht worden.

XIII. Daß auch nach dem Osnabrückischen Friedens-Schluß gewisse Legata, welche in dispositionibus Testamentariis denen Evangelicis einig und allein deputiret / und dennoch denen Catholicis cum Exclusionem der Augspurgischen Confessions-Verwandten zugeeignet worden; Gestalt denn weil. Tit. Frau Regina von Gargen / geborne Rademannin in ihrem bey Eu. Hoch-Edel Gestr. Rath den 16. Maji / 1648. publicirten Testamente mit gang deutlichen Worten Ein tausend Thaler Schlesisch ausgesetzt / solche dem allhiefigen löbl. Mittel derer Rirchner anvertrauet und anbey nachdrücklich verordnet / daß die jährigen Interessen von gedachtem Capital / als ein Stipendium kommen / und der Augspurgischen Confession zugethanen Studiosis dargereicht werden solten; Nichts destoweniget hat contra expressam Testamenti literam vor einigen Jahren dieses Legat denen Evangelicis Studiosis entzogen werden müssen / non attendo, daß selbst nach dem Juri Pontificio supremi Testatoris voluntas legis instar sol gehalten werden / Canone 4. Claus. 13. §. 2.

XIV. Hat post tempora Pacificationis Osnabrugensis, insonderheit aber Anno 1700. sich allhier zugetragen/ daß Tit. der Herr Fiscal ohne Vorbewußt Eu. Hoch-Edel Gestr. Raths die allhiefigen Buchladen visicirete / hierauf eine grosse Menge Evangelischer Bücher/ in welchen nur ein einiges Wort de papatu zu finden gewesen/ verdächtig gemacht und weggenommen/ auch eo ipso deroselben Verkauf denjenigen / so hiermit ihre Handlung treiben/ untersaget. Nachdem aber Jhro Kayserl. und Königl. Majest. das freye Ex-citium Religionis Augustanae Confessionis in Schlesien allergnädigst verstatet/ hoffen wir auch/ daß der freye Verkauf derer Evangelischen Scribenten Bücher nicht in besonde-re Cancellis eingeschlossen werden wird/ zumaln / da zwar nach allgemeinen Rechten libri Atheistici & Scurriles und nach dem Osnabrückischen Friedens-Schlüssen Artic. 5. §. 10. dergleichen Tractatus per quos sanctiones pragmatica impugnantur untersaget/nirgends aber angeordnet ist / daß dieses Verbot in Verkaufung derer Evangelischen Bücher gleich-falls obtiniren solte.

XV. Ist von Eu. Hoch-Edl. Gestr. Rath Anno 1650. eine gewisse Apotheker-Ordnung aufgerichtet/ und hierauf solche à divo Leopoldo Anno 1674. confirmiret worden/ vermöge welcher anderen Personen/ auch so gar denen Medicis alle Eingriffe per expres-sum verbotthen/ auch auf derer Apothekern jura quasita firmissima zugewachsen sind/ cum ejusmodi confirmationis vim privilegii habeant. Nichtsdestoweniger haben die Herren Patres Societatis Jesu bey der sogenannten Kayserl. Parthey gegen das Oder-Thor eine besondere Apothecken/ um hierdurch denen Evangelischen Kranken desto besser bezukommen angerichtet. Nachdem aber bey denen angestellten Visitationibus in denen allhiefigen fünf Apothekken nicht der allergeringste Abbruch verspühret/ sondern alles mit denen herrlich-sten Medicamentis versorget befunden worden; auch Jhro Kayserl. und Königl. Majest. in verschiedenen Rescriptis und noch leglich Anno 1701. in causa des Herrn Doct. Ettners die Aufrichtung mehrer Apothekken verbotthen/ so wollen wir uns wider diese von denen Hn. Hn. Hn. Jesuiten incaminirte Uneinigkeit protestando angeben/ allermassen auch ihr eigener Kayserl. Reces d. 10. Januarii 1645 ausweist/ daß der Societät verbotthen seyn sol-te / in ihrem Collegio einige Brau-oder NB. andere zu führen / und also auch keine Apo-thecker-Officin anzuwichsen. Gleichwie nun Eu. Hoch-Edel Gestr. wir bey unsern de-ducirten 12. Erinnerungen um gerechteste remedirung effectuiren zu lassen gehorsamst er-suchet/ also annectiren wir auch quoad hosce passus jam recensitos unser petitum humil-limum, dieselben geruhen bey der etwan erfolgenden Executions-Commission diese von uns anigo noch beygefügte 3. Erinnerungen dergestalt sich recommendiret seyn zu lassen/ womit 13. diejenigen Legata, welche einig und allein denen Evangelicis deputiret / nicht können in Catholische Hände kommen/ wie auch 14. die Tractaten/ so der Religioni Au-gustanae Confessionis nicht zuwider lauffen / in denen öffentlichen Buchläden indistincte mögen verkauft/ hingegen 15. aus denen hiesigen 5. Apothekken keine andere/ und also auch nicht denen Hn. Hn. Hn. Patribus Societatis Jesu eine dergleichen Officin erlaubet werden. Die wir uns auch quoad hos tres passus Obrikeitlicher Erhörung getrösten/ und für die hochgeneigteste Deferirung unsers abermals gethanen humillimi petiti verhar-ren

Eu. Hoch-Edl. Gestr.

gehorsamste

N. N.

GRA-

GRAVAMINA

An Pl. Tit. die Herren Rauffmanns-Ältesten
bey der Stadt Breslau von einer löblichen Kreisch-
mer Zunft daselbst absonderlich überreicht in
causa Religionis.

P. P.

Nach dem auf ergangene Publication des Allergnädigsten Kayserl. Rescripts über die mit Sr. Königl. Majestät in Schweden wegen allermildtest dem Lande Schlessen/ in specie aber denen Fürstenthümern Liegnitz/ Brieg/ VVohlau, Wels/ Münsterberg und der Stadt Breslau etc. concedirten Religions-Freyheit/ die löbliche Bürgerschaft, Zunft und Zechen auf die Gedancken gerathen/ daß sie dißfals bey einer in Religions-Sachen angeordneten hochlöblicher Commission, auch vor unsere Stadt die erforderliche Nothdurfft angebracht haben solten und darum ihre Erinnerungen schriftlich verfassen lassen; So haben auch unser Orts in allen denen passibus, so das Religions-Werck concerniren/ sich mit der löblichen Bürgerschaft/ Zunft und Zechen hierdurch conformiren wollen; Weiln aber unsere Zunftsgenossen ein und anderes noch specialiter zu urgiren begehreten/ solches in nachfolgende Puncta gefasset: Daß da Ihre Römische Kayserl. Majestät etc. Unser allergnädigster Herr/ alles in dem Standt setzen lassen wollen / wie es nach dem Münsterischen Friedens-Schluß gewesen und in selbiger Zeit in Breslau weder von einer Universität noch denen so weit umschweiffenden Processionen durch die ganze Stadt etwas bekandt gewesen/ sondern nur von denen Herren Patribus Societatis Jesu. deren gleichen Extensiones nach der Zeit procuriret worden/ wir unsere werthe Obrigkeit imploriren wollen / bey höchstgedachter Commission die Ansuchung zu thun/

Daß (1.) die Universität auf deren Ablehnung so viel Unkosten verwendet worden/ wieder cashiret.

(2.) Die Processiones über die Gassen und Märkte/ oder Ringe/ und absonderlich/ daß man an dem Festo Corporis Christi die Gewölber und Bauen zumachen / unsere Regel aber auf die Seiten lehnen lassen/ abgeschafft/ und

(3.) Auch die Herren Patres Societatis anderstwhin gewiesen werden möchten; massen allstets von Ihnen allerhand Beschwerden erregt worden/ und wie selbe bereits Anno 1648. ihre eigene Glaubens-Genossen den Orden der Minoritten im Kloster St. Dorothea, nicht verschonet/ sondern mit Gewalt deposidiren wollen / auch wenn ihnen die Bürgerschaft nicht zu Hülffe kommen wären/ heraus gejagt hätten/ nachgehends immermehr allerhand weltlichen Handeln immisciret haben/ also auch ferner nichts / als Uneinigkeiten verursachen dörrften; Hiernächst diese obnmaßgebliche Sorge zu tragen/ daß

(4.) Die auf denen Stadt-Gütern habenden Kirchen- und Schulen/ samt ihren Einkünfften zum Evangelischen Gottes Dienst wieder eingeräumet/

(5.) Keine Evangelische Begräbnisse gehindert und obgleich Bürger 7 Inntwohner und Gesindte/ oder wer es auch sey/ ehemahls der Catholischen Religion zugethan gewesen wären/ wenn sie wieder zu der Evangelischen Religion getreten/ wie im Leben ungefräncket bleiben also nach dem Tode gleich andern Christen öffentlich und am hellen Tage mit denen Begräbnis-Ceremonien/ Klang und Gesang zur Erden bestätiget werden möchten.

(6.) Wenn Eheleute zweyerley Religion sind / ihnen frey stehen solte / die Kinder zur Evangelischen Religion zu ziehen/ auch selbst darzu zu treten. Und nachdem zeithero so gar unanständig geschehen/ daß die Herren Patres Societatis Jesu nicht allein die

Bürger und Inwohner/ welche Catholisches Gesinde gehalten/ wenn mit ihnen das geringste vorgefallen/ in ihren Häusern und Wohnungen überlauffen / des Gesindes Beystand gewesen/ alles nach ihrem Gutdüncken schlichten wollen; Ja wie vor 2. oder dreiviertel Jahren/ Ihr Hochw. Pater Wolff gethan / sich wohl gar unterstanden / den Aufstand des Gesindes wieder die ganze Junfft und das Gemeine Beste in dem Kloster ad S. Adalbertum zu unterhalten und zu defendiren/sondern auch/ wenn dieses Gesinde / oder böse Leute aus Neyd jemand angegeben/ samt er die Catholische Religion gelästert hätte/ bald ohne gnugsame Untersuchung die Leute zur Execution ziehen lassen / unsere Beschimpfung aber Gegnern gestattet werden müssen/ so würde wohl

(7.) Auch auf Abstellung solchen Einlauffens und Gesinde Beystandes zu denken/ und zu stabiliren seyn/ daß/ wie disfalls / als auch wegen angebender Lasterungen beyderseits Religionen von unserer ordentlichen Obrigkeit Ein Hoch-Edl. Gestr. Rath alles untersucht/ bestrafet und also keinem/ er sey Evangelisch / oder Catholisch/ der gleichen Beschimpffungen verstattet werden möchten.

(8.) Sind nach dem Westphälischen Frieden unterschiedene neue Klöster aufgerichtet/ auch von denen hohen und niedrigen Catholischen Geistlichen / so wohl in Kirchen/ als weltlichen Nahrungs- Sachen viel Turbationes vorgenommen/ auch in denen Klöstern/ die der Obrigkeit und sonst entlauffene Diebe und Mörder / auch unser aufgestandenes Gesinde beherberget worden/ daher/ wie die Klöster wieder abzuschaffen / und keine künfftig mehr wieder aufgerichtet/ und obgedachte böse Leute in denen Klöstern durchaus nicht mehr angenommen und beherberget werden sollen/also könnten sonderlich

(9.) Zu gnugsamer Befestigung und Beruhigung unserer Kirchen/ Amts-Kirchen und Schulen specialia ausgeworffen;

(10.) Und die in secularibus von der Catholischen Geistlichkeit auf dem Dohm und in denen Klöstern zu Abbruch Bürgerlicher Nahrung hegenden Puschereyen und Beeinbrächtigungen abgestellt werden/ sonderlich aber

(11.) Die auf dem Dohm in dem Bischöfl. Hoff und sonst/ ja in denen meisten Klöstern wieder ihre eigene Canones lauffende von dem Bischöfl. Consistorio per Inhibitiones selbst improbirte/ und so oft von Ihro Kayserl. Maj. einzustellen befohlne Bier Mercantie abzuschaffen seyn wird / massen es ja Sünde und Schande ist / daß diese Herren/ welche dem Altar dienen / und sich auch darvon nehren sollen / kommen und uns mit dem Bier-brauen und dessen Verkauf die Nahrung / davon wir so schwere Gaben geben müssen / schmächlern und das Brodt aus dem Munde wegnehmen/ allen rechtschaffenen Christen aber darbey mit ihren öffentlichen Papinen Aergerniß geben sollen / nicht zweiffelnde / daß obchon dieser Passus von andern und unsern hochgeehrtesten Herren selbst werden zusammen getragen worden seyn / sie doch auch unsere Special-Nothdurfft mit anziehen / und also in Complexu gemeiner Stadt Nothdurfft/ nebst allen / was etwan sonst in der Convention enthalten / Ew. Hochadel. Gestr. Rathe recommendiren werden / davor wollen allerseits beharren etc.

An die Hn. Hn. Hn. Rauffmanns Aeltesten der
Kayserl. und Königl. Stadt Breslau.

Præf. d. 25. Novembr. 1707.

